

# KMUinfo

August 2016 Die Kundeninformation von Balmer-Etienne zu aktuellen KMU-Neuerungen

## Wichtigste Neuerungen und Praxistipps

### Bundessteuer

#### Einigung zur Unternehmenssteuerreform (UStR III)

In der Sommersession 2016 haben die Eidgenössischen Räte das Gesetzespaket zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz (kurz UStR III) gutgeheissen. Es ist damit zu rechnen, dass die Reform wohl noch eine Referendumsabstimmung überstehen muss und daher, vorsichtig geschätzt, nicht vor 2019 in Kraft treten wird.

Folgende Massnahmen wurden beschlossen:

- Die kantonalen Steuerregime (Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften) werden abgeschafft.
- Die bei Abschaffung der kantonalen Steuerregime bestehenden stillen Reserven werden innert fünf Jahren gesondert besteuert.
- Die Kantone können Erträge aus Patenten und vergleichbaren Rechten ermässigt besteuern (sog. «Patentbox»). Die Ermässigung darf allerdings höchstens 90 % betragen.
- Die Kantone können den Unternehmen erlauben, mehr als die tatsächlichen Kosten für Forschung und Entwicklung (sog. «Inputförderung») in Abzug zu bringen. Die Obergrenze liegt bei 150 %.
- Die Kantone können Unternehmen erlauben, auf überschüssigem Eigenkapital einen fiktiven Zinsabzug vorzunehmen («zinsbereinigte Gewinnsteuer»).
- Der Anteil der Kantone an den Einnahmen der Direkten Bundessteuer wird auf 21.2 % erhöht.

- Nur jene Kantone dürfen die zinsbereinigte Gewinnsteuer einführen, die Dividenden aus Beteiligungen ab 10 % zu mindestens 60 % besteuern. Im Grundsatz bleibt somit das Dividendenprivileg bestehen.
- Patentbox, Inputförderung und zinsbereinigte Gewinnsteuer dürfen zusammengenommen zu einer steuerlichen Ermässigung von höchstens 80 % führen.
- Bei Eintritt in die Steuerpflicht können stille Reserven steuerneutral aufgedeckt werden.
- Die Kantone können bei der Kapitalsteuer auf Patenten und Beteiligungen Erleichterungen gewähren.

Aus Sicht der Schweizer KMU mit oftmals familiärer Trägerchaft ist einerseits die Abschaffung des Holdingprivilegs andererseits auch die schicksalhafte Verbindung zwischen der zinsbereinigten Gewinnsteuer und dem Dividendenprivileg zu bedauern. Andererseits ist erfreulich, dass die kantonalen Gewinnsteuersätze sowie allenfalls die Kapitalsteuern tief bleiben bzw. gesenkt werden sollen. In Kombination mit dem im Grundsatz beibehaltenen Dividendenprivileg erlaubt dies den KMU (weiterhin) eine Gewinn- und Ausschüttungspolitik, welche die Nachfolgeregelung begünstigt. Die Erwerbsholding bleibt nach erster Beurteilung für die KMU-Nachfolge attraktiv.

Für KMU dürfte zudem die steuerliche Privilegierung von Erfolgen aus Patenten und vergleichbaren Rechten deshalb interessant werden, weil auch nicht patentgeschützte Erfindungen von der Privilegierung profitieren können.

## Sozialversicherungen

### AHV-Beiträge von Selbständigerwerbenden

Aufgrund eines neuen Bundesgerichtsurteils hat die AHV eine Praxisänderung vorgenommen: Ab sofort sind BVG-Einkäufe von Selbständigerwerbenden nicht mehr in jedem Fall zu 50 % für die Bemessung der AHV-Beiträge abzugsfähig. Der Abzug ist neu auf die Hälfte des von der Steuerbehörde gemeldeten Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit beschränkt. Diese neue Praxis wird von den Ausgleichskassen seit Mai 2016 auf alle noch offenen AHV-Veranlagungen angewendet.

### AHV-Zinssatz auf investiertem Eigenkapital

Der vom Einkommen abziehbare Zins des im Betrieb investierten Eigenkapitals von Selbständigerwerbenden beträgt für das Jahr 2015 0.5 % (2014: 1.0 %).

### Pflicht zur Meldung von neuen Mitarbeitenden bei der AHV wurde abgeschafft

Bisher hatten Arbeitgeber alle neuen Mitarbeitenden innert 30 Tagen der Ausgleichskasse zu melden. Aufgrund einer Motion zur administrativen Entlastung von Unternehmen hat der Bundesrat beschlossen, diese Pflicht per 1. Juni 2016 abzuschaffen. Die neu eingetretenen Mitarbeitenden sind erst anlässlich der Lohnmeldung zu Beginn des Folgejahres zu melden. Ebenfalls aufgehoben wurde der bisher zuhnden der Versicherten ausgestellte Versicherungsnachweis, womit die Ausgleichskasse den Anschluss des neuen Mitarbeitenden bestätigt.

Ab 1. Juni 2016 müssen lediglich neue Mitarbeitende gemeldet werden, welche noch keine AHV-Versichertennummer haben. Die Ausgleichskasse erstellt aufgrund dieser Meldung eine neue AHV-Nummer und teilt diese dem Mitarbeitenden zu.

## Neuerungen

### Revidiertes Firmenrecht am 1. Juli 2016 in Kraft

Am 1. Juli 2016 ist das revidierte Firmenrecht in Kraft getreten. Die neuen Bestimmungen erleichtern die Unternehmensnachfolge für Einzelunternehmen, Kollektiv-, Kommandit- und Kommanditaktiengesellschaften und sorgen dafür, dass bei der Firmenbildung künftig für alle Gesellschaften die gleichen Vorschriften gelten.

## Begrenzung Fahrkostenabzug FABI

### Deklaration Anteil «Aussendienst»

Am 15. Juli 2016 hat die Eidgenössische Steuerverwaltung in einer Mitteilung über die Neuerungen bei der Ausfertigung der Lohnausweise informiert. Insbesondere geht es um die Möglichkeit, den Anteil der Aussendiensttätigkeit eines Mitarbeitenden mit einer Pauschale und nicht effektiv gemäss Rapportierung zu deklarieren.

Wie bekannt ist, können Arbeitnehmer ab der Steuerperiode 2016 bei der Direkten Bundessteuer für den Arbeitsweg nur noch maximal 3 000 Franken pro Jahr in Abzug bringen. Auf Ebene der Staats- und Gemeindesteuern gibt es ebenfalls Kantone, die eine Fahrkostenabzugsbeschränkung eingeführt haben bzw. einführen werden. Die Beschränkung des Fahrkostenabzugs hat auch Auswirkungen auf die Deklaration im Lohnausweis: Arbeitgeber haben bei Mitarbeitenden, die über ein Geschäftsfahrzeug verfügen, neu den prozentmässigen Anteil «Aussendienst» zu bescheinigen.

Als «Aussendienst» gelten diejenigen Tage, an welchen der Mitarbeitende mit seinem Geschäftsfahrzeug direkt vom Wohnort zum Kunden und vom Kunden wieder direkt nach Hause fährt. Fährt der Angestellte mit seinem Geschäftsfahrzeug zunächst an die übliche Arbeitsstätte und erst dann zum Kunden und am Abend direkt vom Kunden zurück an seinen Wohnort, gilt der Tag als halber Aussendiensttag. Gleiches gilt, wenn der Arbeitnehmer morgens vom Wohnort direkt zum Kunden fährt und am Abend nach dem Kundenbesuch noch an seinen üblichen, permanenten Arbeitsort fährt, bevor er an seinen Wohnort zurückkehrt. Regelmässige Home-Office-Tätigkeit ist ebenfalls als Aussendiensttag zu bescheinigen, da an diesen Tagen kein Arbeitsweg zurückgelegt wird. Längere Erwerbsunterbrüche wie Mutterschaft oder Rekrutenschule sind wie bisher mit genauer Dauer in Ziffer 15 des Lohnausweises anzugeben. Bei der Berechnung des Anteils «Aussendienst» werden die effektiven Aussendiensttage in Prozenten des Totals von 220 Arbeitstagen angegeben. Bei der Festlegung des Totals an Arbeitstagen sind Ferien, einzelne Krankheitstage usw. bereits berücksichtigt. Bei Teilzeitarbeit berechnet sich der Anteil «Aussendienst» in Prozenten des Beschäftigungsgrades.

Falls die jährliche, genaue Ermittlung der Aussendiensttage zu einer übermässigen Belastung für den Arbeitgeber führt, können die Aussendiensttage pauschal angegeben

Funktionen bzw. Berufsgruppen	Anteil in Prozent
<b>Baugewerbe inkl. Bergbau:</b>	
➤ Direktoren, Geschäftsleitung	5
➤ Ingenieure, Meister (HFP), Architekten, Projektleiter, Baupolier, Bauleiter, Chefmonteure	70
➤ Alle Fachangestellten (EFZ), z. B. Maurer, Strassenbauer, Gärtner, Schreiner, Zimmermann, Zeichner, Fassadentechniker, Dachdecker, Glaser usw. sowie sämtliche Monteure und Servicetechniker der gesamten Baubranche, sowie Angelernte Baugewerbe	100
<b>Auto-, Verkehrs- und Transport- bzw. Speditionsgewerbe:</b>	
➤ Direktoren, Geschäftsleitung	5
➤ Filialleiter, Marketingleiter, Verkaufsleiter, Disponent, Manager in Spedition mit Führungsfunktionen, Abteilungsleiter, Teamleiter, sowie allg. unteres und mittleres Kader	10
➤ Autofahrlehrer	90
<b>Immobilien-, Grundstück- und Wohnungsgewerbe:</b>	
➤ Direktoren, Geschäftsleitung	5
➤ Abteilungsleiter, Teamleiter, sowie allg. unteres und mittleres Kader mit Führungs- und Aussendienstfunktionen	10
➤ Verkaufsberater, Makler, Immobilienbewirtschafter, Schätzer, Verwalter	40

Bei der Deklaration im Lohnausweis ist der Vermerk anzubringen: «Anteil Aussendienst XX % effektiv» bzw. «Anteil Aussendienst XX % pauschal nach Funktions-/Berufsgruppenliste». Dem Arbeitnehmer steht in diesem Fall die Möglichkeit offen, im Rahmen des ordentlichen Veranlagungsverfahrens den Nachweis über den höheren effektiven Anteil an Aussendiensttagen zu erbringen.

werden. Die ESTV hat in Zusammenarbeit mit den Kantonen die folgende Funktions-/Berufsgruppenliste für den zu bescheinigenden Anteil Aussendienst erarbeitet.

Funktionen bzw. Berufsgruppen	Anteil in Prozent
<b>Handelsgewerbe aller Art (inkl. Maschinen, Pharma und Rohstoff):</b>	
➤ Direktoren, Geschäftsleitung, Marketingleiter	5
➤ Filialleiter, Abteilungsleiter, Verkaufsleiter (Einkauf und Vertrieb)	25
➤ Sämtliche Aussendienstmitarbeiter mit arbeitsvertraglichen Aussendienstfunktionen (Verkaufsberater, Handelsreisende, Sales Manager, Servicetechniker usw.)	100
<b>Dienstleistungsgewerbe:</b>	
➤ Direktoren, Geschäftsleitung	5
➤ Abteilungsleiter, Spartenleiter, Manager (mit Führungsfunktionen)	15
➤ Allg. leitende Angestellte sowie mittleres und unteres Kader mit Aussendienstfunktionen (Unternehmensberatung, Management Consulting, Treuhand, Wirtschaftsprüfung)	25
➤ Sämtliche Aussendienstmitarbeiter mit arbeitsvertraglicher Aussendiensttätigkeit (Versicherung, Organisationsmanagement, Coaching, Sicherheit)	90
<b>IT – Telekommunikation / Logistikgewerbe:</b>	
➤ Direktoren, Geschäftsleitung	5
➤ Abteilungsleiter, Teamleiter mit Aussendienstfunktionen	15
➤ Projektleiter, IT-Spezialisten, Servicetechniker, Wirtschaftsinformatiker mit Aussendienstfunktionen	90

Nach wie vor lohnt es sich, die Aussendiensttage genau zu rapportieren. Mit den neu publizierten Pauschalansätzen kann, je nach Situation, ein nicht unwesentliches Steueroptimierungspotenzial generiert werden. Ebenfalls lohnt sich allenfalls eine individuelle Berechnung, ob das nächste Fahrzeug allenfalls privat angeschafft werden soll und die geschäftlich gefahrenen Kilometer dem Arbeitgeber entsprechend in Rechnung gestellt werden.

## ► Unsere Treuhandleistungen

Balmer-Etienne erbringt umfassende Dienstleistungen für KMU-Unternehmen in den Bereichen Rechnungswesen, Lohnadministration, Steuern, Wirtschaftsberatung und Revision.

Unsere ganzheitlich denkenden KMU-Berater/innen begleiten Unternehmen und Unternehmer/innen in allen Unternehmensphasen. Dies sind namentlich Phasen vor und während der Gründung, beim Aufbau, in einer zyklisch bedingten schwierigen Situation (z. B. grosses Wachstum, Zusammenschluss, Expansion, Krise), bei der Vorbereitung und Umsetzung der Nachfolge. Wir beraten Sie auch in privaten Vorsorge-, Rechts- und Finanzfragen.

Mit Unterstützung unserer vielfältigen Fachspezialisten aus den Bereichen Steuern, Recht und Wirtschaftsprüfung stehen wir Ihnen als Ihr Sparring-Partner zur Seite.

## Balmer-Etienne AG

Kauffmannweg 4  
6003 Luzern  
Telefon +41 41 228 11 11

Bederstrasse 66, Postfach  
8027 Zürich  
Telefon +41 44 283 80 80

Buochserstrasse 2, Postfach  
6371 Stans  
Telefon +41 41 619 26 26

[www.balmer-etienne.ch](http://www.balmer-etienne.ch)  
[info@balmer-etienne.ch](mailto:info@balmer-etienne.ch)

## Ihre Ansprechpersonen



**Ivo Zemp**  
dipl. Treuhandexperte  
[ivo.zemp@balmer-etienne.ch](mailto:ivo.zemp@balmer-etienne.ch)



**Christian Reinert**  
dipl. Treuhandexperte  
[christian.reinert@balmer-etienne.ch](mailto:christian.reinert@balmer-etienne.ch)



**Andrea Küttel**  
BSc in Betriebsökonomie FHZ  
[andrea.kuettel@balmer-etienne.ch](mailto:andrea.kuettel@balmer-etienne.ch)



**Jannine Dahinden-Buholzer**  
Treuhanderin FA  
[jannine.dahinden@balmer-etienne.ch](mailto:jannine.dahinden@balmer-etienne.ch)